



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 342795-2013-1

Wien, 16. Mai 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

Zu dem mit Schreiben vom 26. April 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu § 21c des Bundespflegegeldgesetzes:

Pflegekarenzgeld soll unter anderem bei Pflegekarenz, Pfl egeteilzeit oder Familienhospizkarenz gebühren. In § 21c Abs. 1 vorletzter Satz ist vorgesehen, dass eine Pfl e-

gekarenz oder eine Pflgeteilzeit nach landesgesetzlichen Regelungen in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, wie eine Pflegekarenz oder eine Pflgeteilzeit gemäß §§ 14c und 14d AVRAG zu behandeln sind. Ebenso stellt § 21c Abs. 3 Z 3 lediglich auf gleichartige landesgesetzliche Regelungen in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984 ab. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Pflegekarenz, Pflgeteilzeit oder Familienhospizkarenz, die Beamtinnen bzw. Beamten oder Vertragsbediensteten, der Länder und der Gemeinden gewährt wird, einer Pflegekarenz, Pflgeteilzeit oder Familienhospizkarenz gemäß AVRAG nicht gleichgestellt. Es wird daher angeregt, nicht nur auf landesgesetzliche Regelungen in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, sondern allgemein auf gleichartige landesgesetzliche Regelungen zu verweisen, sodass auch Landes- und Gemeindebedienstete Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Übermittlung der Bemessungsgrundlagen von Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen sein wird.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-FBSR - 361.180/13)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

